

In der heutigen Sitzung wurde folgende Anfrage eingekragt:

95/

Anfrage

der Abg. Hinterdorfer, Prinko, Matt, Cerny und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betroffend die Durchführung des Ärztegesetzes.

-.-.-.-

Gemäß § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBI. Nr. 92/1949, sind die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1.5.1949) promovierten Ärzte zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erst dann berechtigt, wenn sie den Nachweis einer mindest dreijährigen, mit Erfolg zurückgelegten praktischen Tätigkeit in einer öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zuglassenen Krankenanstalt erbracht haben.

Um diese praktische Ausbildung sicherzustellen, hat das Ärztegesetz in § 57 Abs. 1 und 2 den Grundsatz (Grundsatzbestimmung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) aufgestellt, daß in Heil- und Pflegeanstalten so viele Ärzte zu beschäftigen sind, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt (§ 2 Abs. 2) entfällt. Als weiterer Grundsatz hat für diese in Berufsausbildung stehenden Ärzte zu gelten, daß ihnen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu gewähren ist, wobei die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station auf das Entgelt angerechnet werden kann.

Innerhalb dieses durch § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes festgelegten Rahmens obliegt die nähere Ausführung gemäß Artikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Landesgesetzgebung, da § 58 Z. 1 des Ärztegesetzes erklärt: Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 gelten als Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie treten in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundeslande erlassenen Ausführungsgesetzen in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer waren binnen 6 Monaten zu erlassen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

14. März 1950.

Diese Frist ist mit 1. November 1949 abgelaufen. In Hinblick auf die grossen finanziellen und sozialen Rückwirkungen für die in Berufsausbildung stehenden Ärzte wäre die Anwendung des Artikels 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung dringend erforderlich, da es mit dem Grundsatz eines gerechten Lohnes für eine geleistete Arbeit nicht in Einklang und darüber hinaus vom Standpunkt der öffentlichen Moral als höchst unsittlich anzusuchen wäre, wohl die Arbeitsleistung als selbstverständlich für die Anerkennung der Berufsausbildung zu fordern, während auf der anderen Seite die gerechte Entlohnung, wie sie auch jedem Lehrling gewährt wird, in der Praxis vorenthalten wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in Ausbildung stehenden Ärzte endlich das im Ärztegesetz vorgeschenc Entgelt erhalten ?

-.-.-.-.-